

Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education vom 2. Mai 2014 i.V.m. der Änderung vom 17. Oktober 2016 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

- 1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)**
 - a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4 - entfällt -
 - b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5 - entfällt -
 - c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)**
- entfällt -

- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)**
Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

- 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)**
- entfällt -

- 5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)**
- entfällt -

- 6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)**
Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:
 - a. Kernfach (20 LP)**
- entfällt -

 - b. Nebenfach (40 LP)**
Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen
 - Kernfach (20 LP) sowie mit
 - Bildungswissenschaften (14 LP)
 jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.
 Darüber hinaus müssen
 - ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
 - Deutsch als Zweitsprache (6 LP)
 absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

 - a. Kernfach (20 LP)**
- entfällt -

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-UFP4-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	1 o. 2	10	
25-UFP5	Fachdidaktik UFP	2 o. 3	10	
Wahlpflichtbereich				
Es ist eins der aufgeführten Wahlpflichtmodule als Fachbezogene Vertiefung zu studieren, welches nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet worden ist.				
25-UFP6-V1	Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit	3 o. 4	10	
25-UFP6-V2	Fachbezogene Vertiefung: Beratung	3 o. 4	10	
25-UFP6-V3	Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung	3 o. 4	10	
25-UFP6-V4	Fachbezogene Vertiefung: Medien	3 o. 4	10	
25-UFP6-V5	Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik	3 o. 4	10	
25-UFP6-A	Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit/Beratung	3 o. 4	10	
25-UFP6-B	Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung/Medienpädagogik	3 o. 4	10	
25-UFP6-C	Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik, Civic- and International Education	3 o. 4	10	
25-UFP7	Abschlussmodul UFP	4	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-MA-UFP	Masterarbeit UFP	4	15	25-UFP4-VRPS

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteil-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-MA-UFP	Masterarbeit UFP	15	25-UFP4-VRPS		1		
25-UFP4-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	10		3	1		
25-UFP5	Fachdidaktik UFP	10		2	1		
25-UFP6-A	Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit / Beratung	10		1			1
25-UFP6-B	Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung / Medienpädagogik	10		1			1
25-UFP6-C	Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1			1
25-UFP6-V1	Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit	10					1
25-UFP6-V2	Fachbezogene Vertiefung: Beratung	10					1
25-UFP6-V3	Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung	10					1
25-UFP6-V4	Fachbezogene Vertiefung: Medien	10					1
25-UFP6-V5	Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik	10					1
25-UFP7	Abschlussmodul UFP	10		2	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur (90 Min.),
- mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten,
- mündliche Prüfung im Rahmen eines materialgebundenen Kolloquiums. Sie beinhaltet dabei referierende und dialogische Phasen. Sie umfasst maximal 30 Minuten.
- Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern,
- Referat mit Ausarbeitung: mündliche Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern,
- Projektarbeit im Umfang von 4.500 Wörtern:
Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Einzel-/Gruppenarbeit, mit der ein definiertes Ziel in definierter Zeit erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen bezogen auf die jeweiligen Modulinhalte Einzel oder im Team zu lösen vermögen.
- Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen:
Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden.
Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
- Präsentation: Die Präsentation setzt sich mit einer bildungswissenschaftlichen Perspektive auseinander. Die Präsentation kann sich auf die Projektskizze, das Studienprojekt, den schulpraktischen Teil, eigene Unterrichtsbeobachtungen, Interviews oder andere während des Praxissemesters erhobene Daten beziehen. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 20 Minuten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Erschließung bildungswissenschaftlicher Theorieansätze, fachlicher Inhalte und fachdidaktischer Verfahren für die Planung des eigenen Unterrichts und dessen kritischer Reflexion im Nachgang des Praxissemesters. Als Studienleistung kommt die Entwicklung einer Projektskizze für ein mögliches Studienprojekt in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.
- (3) Studienleistungen im Unterrichtsfach Pädagogik dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist insbesondere das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken (auch mit Hilfe von E-Learning-Tools). In Betracht kommen.
- eine Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
 - eine Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
 - eine Argumentationsrekonstruktion,
 - eine Zusammenfassung eines Textes
 - ein Kurzvortrag,
 - eine Kurzreflexion als Klausur,
 - ein Protokoll,
 - eine Vorstellung von Gruppenarbeitsergebnissen,
 - eine Mitgestaltung einer Seminarsitzung (z.B. Diskussionen leiten/moderieren; etwas vorstellen/präsentieren).
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 60-70 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.
Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erstgutachter unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der Masterarbeit mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Unterschrift des Erstgutachters auf der Anmeldung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach „Unterrichtsfach Pädagogik“ einschreiben.